

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WIKAI Mobile Control GmbH & Co. KG

Stand: Dezember 2025

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der WIKAI Mobile Control GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WMC**“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, WMC hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WMC eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die zwischen WMC und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die WMC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von WMC sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen

sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

3. WMC behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Mustern und Werkzeugen, alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von WMC unverzüglich an WMC heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Bei Aufträgen nach Vorgaben des Bestellers steht der Besteller für eine mögliche Verletzung an Rechten oder Schutzrechten Dritter ein und stellt WMC von solchen Ansprüchen frei, es sei denn dem Besteller fällt keine Pflichtverletzung zur Last oder er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von WMC durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder WMC die Bestellung ausführt, insbesondere WMC der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von WMC auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WMC nicht verbindlich.
5. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist WMC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Leistungsumfang und Abnahme

1. Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von WMC maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WMC. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von WMC nicht zumutbar.
3. WMC behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5% des Lieferumfangs vor. Insoweit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, Werkleistungen von WMC förmlich abzunehmen. Der Besteller darf die förmliche Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Die förmliche Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller. Der förmlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn WMC dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat oder wenn der Besteller die Produkte in Betrieb nimmt oder in anderer Weise nutzt. WMC ist berechtigt, auch Teilabnahmen zu verlangen.

4. Termine

1. Die Vereinbarung von Terminen bedarf der Schriftform. Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von WMC schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Der Termin verschiebt sich in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei WMC eingeht. Die Einhaltung der Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder WMC die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von WMC, es sei denn WMC hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. WMC ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. WMC informiert den Besteller unverzüglich, wenn WMC von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
4. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der

Verkehrsfähigkeit zu genügen. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er WMC nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Sofern WMC mit dem Besteller einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferzeiten geschlossen hat und der Besteller die Produkte nicht rechtzeitig abrufen, ist WMC nach fruchtlosem Ablauf einer von WMC gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Besteller den nicht rechtzeitigen Abruf der Produkte nicht zu vertreten hat.

5. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Leistungszeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen von WMC berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von WMC wird der Besteller unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Leistungserbringung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist WMC ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Preise innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem WMC über den

Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von WMC bleiben unberührt.

4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 dieses Artikels vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Dies gilt auch für die Zahlung mittels Kreditkarte oder Purchase Card. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag WMC unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Besteller trägt die infolge der Bezahlung mit Wechseln, Schecks, Kreditkarte oder Purchase Cards anfallenden Kosten, insbesondere Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen.
6. Im Falle der unberechtigten Stornierung einer Bestellung ist WMC berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass WMC kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von WMC bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von WMC verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder WMC weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Besteller, übernommen hat.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann WMC den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen, es sei denn der Besteller hat die Nicht-Annahme der Produkte nicht zu vertreten. Insbesondere ist WMC berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von WMC bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass WMC keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. WMC ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von WMC

gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die WMC nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

7. Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und WMC offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen WMC unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an WMC schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen, Planungs- Auslegungs-Richtlinien und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.
2. Bei Mängeln der Produkte ist WMC nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist WMC verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von WMC und sind an WMC zurückzugeben.
3. Sofern WMC zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die WMC zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr

nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von WMC zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn WMC den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen sind, insbesondere wenn der Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflüssen beruht, die unüblich sind und auf die der Besteller WMC nicht schriftlich hingewiesen hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. WMC übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von WMC für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler oder soweit WMC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von WMC zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von WMC in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8. Haftung von WMC

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WMC unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit oder soweit WMC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WMC nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WMC auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von WMC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WMC.

9. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller WMC im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.
2. Wird WMC aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die WMC für erforderlich und zweckmäßig hält und WMC hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von WMC bleiben unberührt.
3. Der Besteller wird WMC unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Höhere Gewalt

1. Sofern WMC durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird WMC für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern WMC die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von WMC nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, eine Epidemie, behördliche

Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn WMC bereits im Verzug ist. Soweit WMC von der Lieferpflicht frei wird, gewährt WMC etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

2. WMC ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und WMC an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird WMC nach Ablauf der Frist erklären, ob WMC von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Forderungen, die WMC aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von WMC. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von WMC nachzuweisen. Der Besteller tritt WMC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. WMC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an WMC zu leisten. Weitergehende Ansprüche von WMC bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von WMC gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller WMC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von WMC zu informieren und an den Maßnahmen von WMC zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WMC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von WMC zu erstatten, ist der Besteller WMC zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an WMC ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. WMC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an WMC zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an WMC abgetretenen Forderungen treuhänderisch für WMC im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an WMC abzuführen. WMC kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WMC nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an WMC abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von WMC ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und WMC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist WMC unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von WMC gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat WMC oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann WMC die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für WMC vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, WMC nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt WMC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, WMC nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass WMC sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für WMC. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

7. WMC ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von WMC aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen WMC.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller WMC hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um WMC unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

12. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Export-Beschränkung

1. Dem Besteller ist es untersagt,
 - a) Produkte und/oder
 - b) geistiges Eigentum und/oder
 - c) Know-how und/oder
 - d) sonstige vertraulichen Informationen jeglicher Art, die dem Besteller wie auch immer zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden,

direkt oder indirekt,

 - i. in die Russische Föderation und/oder
 - ii. in durch die Russische Föderation besetzte Gebiete und/oder
 - iii. in die Republik Belarus und/oder
 - iv. zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder
 - v. zur Verwendung in durch die Russische Föderation besetzten Gebieten und/oder
 - vi. zur Verwendung in der Republik Belarus

im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung zu verkaufen und/oder auszuführen und/oder wiederauszuführen.
2. Der Besteller unternimmt mit größtmöglichen Anstrengungen alles Notwendige, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes 1 dieses Artikels nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Besteller richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um das Verhalten Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des Absatzes 1 dieses Artikels vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 dieses Artikels stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar und berechtigt WMC, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:
 - i. Kündigung dieser Leistungsvereinbarung und/oder
 - ii. das Verlangen einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Leistungsvereinbarung oder des Preises der ausgeführten Produkte, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Besteller informiert WMC unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3 dieses Artikels, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes 1 dieses Artikels vereiteln könnten. Der Besteller stellt WMC innerhalb von zwei Kalenderwochen nach der einfachen Anforderung Informationen über

die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels zur Verfügung.

14. Besondere Bestimmungen für Software

1. Produkte, Lieferungen und sonstige Leistungen der WMC, insbesondere WMC-Geräte, können Software der WMC zum Gegenstand haben oder beinhalten. „Software“ im Sinne dieser „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sind Firmware, Embedded Software, Bibliotheken, Applikations-Software oder Windows-Tools zur Parametrierung und Konfiguration von WMC-Geräten, gleich ob Standard- oder Individualsoftware. Bei Firmware/Embedded Software handelt es sich um vorinstallierte Software als Bestandteil von WMC-Geräten (z. B. Steuerungen, Sensoren, Bediengeräte der WMC). Umfasst von „Software“ im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch neue Programmstände überlassener Software (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches), sofern und soweit einzelvertraglich vereinbart.
2. Der Leistungsumfang und die Beschränkung der Nutzung der Software für ein bestimmtes WMC-Gerät ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, insbesondere der Spezifikation. Der Einsatzzweck von Software ist stets beschränkt auf WMC-Geräte. Sofern die Nutzung von Windows-Tools vereinbart ist, ist es darüber hinaus ausnahmsweise zulässig, diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Windows-Tools nur mit Erwerb eines Dongles/Hardwareschutz genutzt werden können. Software wird im Objektcode überlassen, es sei denn, es ist die Überlassung des Quellcodes einzelvertraglich vereinbart.
3. WMC räumt dem Besteller das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht unterlizenzierbare und auf den für die Software vereinbarten Einsatzzweck und -ort (WMC-Gerät) beschränkte Recht ein, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Nutzungsrechte insbesondere beschränkt auf die Nutzung mit dem für die Software konkret vorgesehenen WMC-Gerät. Software darf ausschließlich für das für die jeweilige Software vorgesehene WMC-Gerät genutzt werden, für die sie lizenziert ist. Beispielsweise Firmware/Embedded Software darf ausschließlich auf dem dafür vereinbarten WMC-Gerät genutzt werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird kein Bearbeitungsrecht eingeräumt; gesetzliche Rechte des Bestellers bleiben unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes 3 gelten entsprechend für Windows-Tools.
4. Darüber hinaus gehende Rechte an der Software erhält der Besteller nicht. Der Besteller ist zur Vervielfältigung der Software nur berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist oder es sich um eine gesetzlich vorgesehene Sicherungskopie handelt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software über die nach

Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Er ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger sowie etwaige Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Artikel 2.3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleibt unberührt.

5. Insbesondere an Individualsoftware hat WMC die ausschließlichen Nutzungsrechte. WMC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch softwarebezogene Arbeitsergebnisse zu eigenen oder fremden Zwecken zu nutzen. WMC ist berechtigt, Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise in Standardsoftware der WMC zu übernehmen.
6. Für Drittsoftware (Software, die nicht von WMC entwickelt wurde, z. B. Open Source Software) gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittsoftware.
7. Der Besteller stellt sicher, dass technische Vorgaben, insbesondere Einsatzzweck und Systemvoraussetzungen, eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung, dass die Software ausschließlich für das für sie vorgesehene WMC-Gerät oder für sie vorgesehene PCs genutzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.
8. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
9. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist WMC zur Überlassung neuer Programmstände nicht verpflichtet. Ausgenommen sind neue Programmstände zum Zwecke etwaiger gesetzlicher Mängelbeseitigung und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorgaben. WMC ist auch nicht verpflichtet, dem Besteller jeweils allgemein auf dem Markt angebotene aktualisierte Programmstände an ihn überlassener Software unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, außer zum Zwecke etwaiger gesetzlicher Mängelbeseitigung und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorgaben. Stellt WMC dem Besteller neue Programmstände unentgeltlich zur Verfügung, ist der Besteller verpflichtet, die Software auf dem aktuellen Stand zu halten, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von WMC für den Besteller zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der neue Programmstand aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist. Neue Programmstände von Software, insbesondere Firmware/Embedded Software, dürfen ausschließlich für das für sie vorgesehene WMC-Gerät bzw. für sie vorgesehene PCs genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit von Produkten, Lieferungen und sonstigen Leistungen beeinträchtigt sein können, wenn sie nicht auf dem aktuellsten Stand sind. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der jeweils aktuelle Stand gemäß Manuals und Änderungsmitteilungen der WMC gegeben ist.

10. Die Rechtseinräumung erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der für die Software vereinbarten Vergütung. Bei Firmware/Embedded Software erfolgt die Rechtseinräumung unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der für das Gerät der WMC (einschließlich der zugehörigen Software) vereinbarten Vergütung (in der Regel Gesamtpreis). Artikel 11 dieser „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ bleibt unberührt.
11. Hat WMC berechnigte Zweifel an der vertragsgemäßen Nutzung, ist sie berechnigte, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung mit der vertraglich vereinbarten Nutzung der Software nach Wahl der WMC vor Ort beim Besteller oder durch Remotezugriff zu überprüfen. Der Besteller wird ihr den Zugang zur Software zur Verfügung stellen, damit die tatsächliche Nutzung von der WMC ermittelt werden kann. WMC wird dieses Audit dem Besteller rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, ankündigen. Gesetzliche Ansprüche der WMC bleiben unberührt.
12. Ergänzend zu Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt die Abnahme auch mit vorbehaltloser Begleichung der Rechnung als erteilt.
13. Diese „Besonderen Bestimmungen für Software“ gelten ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen der „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“. Im Falle von Widersprüchen haben die „Besonderen Bestimmungen für Software“ Vorrang.

15. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WMC möglich.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechnigte ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu WMC gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WMC und dem Besteller der Sitz von WMC. WMC ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechnigte. Schiedsklauseln wird widersprochen.

5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von WMC ist der Sitz von WMC, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.